

## ANHANG 8 - VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG

Dieser ANHANG 8 - VEREINBARUNG ZUR AUFTRAGSVERARBEITUNG einschließlich des Unteranhangs 1 - Anweisungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten und des Unteranhangs 2 - Liste der zugelassenen Unterauftragsverarbeiter (diese "AVV") stellt einen Anhang zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden von Verisure (der "Hauptvertrag") dar und bildet einen integralen Bestandteil davon, der gilt, wenn Verisure (der "Auftragsverarbeiter") personenbezogene Daten im Auftrag des Geschäftskunden ("Verantwortlicher") verarbeitet, wenn er dem Datenverantwortlichen die Dienstleistungen und Geräte über das Alarmsystem zur Verfügung stellt.

Der Auftragsverarbeiter und der für die Verarbeitung Verantwortliche werden im Folgenden jeweils als "Partei" und gemeinsam als "Parteien" bezeichnet.

### 1 HINTERGRUND

- 1.1 Diese AVV regelt die Rechte und Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters, wenn der Auftragsverarbeiter im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß dem Hauptvertrag personenbezogene Daten verarbeitet.
- 1.2 Stehen die im Hauptvertrag festgelegten Informationen im Widerspruch zu dieser AVV, so hat diese AVV Vorrang. Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Dokument und der dokumentierten Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen hat dieses Dokument Vorrang, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder aus den Umständen klar ersichtlich.
- 1.3 Diese AVV soll die aktuellen Anforderungen an eine AVV in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfüllen.
- 1.4 Diese AVV bleibt so lange in Kraft, wie der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet. Diese AVV gilt für alle Änderungen, Ergänzungen oder Abänderungen des Hauptvertrags, sofern die Parteien nicht einen neuen Datenverarbeitungsvertrag abschließen. Wird der Hauptvertrag gekündigt und ein neuer Vertrag mit ähnlichem Umfang und Zweck wie der Hauptvertrag zwischen den Parteien geschlossen, ohne dass eine neue Datenverarbeitungsvereinbarung geschlossen wird, so gilt diese AVV für den neuen Hauptvertrag. Dies gilt auch, wenn in einem Vertrag zwischen dem für die Datenverarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter ausdrücklich auf diese AVV verwiesen wird.

### 2 DEFINITIONEN

Alle in dieser AVV verwendeten Begriffe, die hier nicht ausdrücklich definiert sind, haben die ihnen im Hauptvertrag zugewiesene Bedeutung. Die in dieser AVV verwendeten Begriffe werden in dieser Ziffer oder direkt in den Ziffern definiert, in denen die Begriffe verwendet werden. Werden Begriffe verwendet, die in der DSGVO (wie unten definiert) definiert sind, so haben diese Begriffe die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO, sofern nicht anders angegeben.

"Anwendbare Datenschutzgesetze"	bezeichnet alle Gesetze zum Schutz der Privatsphäre, zum Datenschutz und zu personenbezogenen Daten der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser AVV anwendbar sind.
"Verantwortlicher"	hat die in Art. 4 DSGVO festgelegte Bedeutung.
"Auftragsverarbeiter"	hat die in Art. 4 DSGVO festgelegte Bedeutung.

<b>"AVV"</b>	hat die in Art. 4 DSGVO festgelegte Bedeutung.
<b>"DSGVO"</b>	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).
<b>"Hauptvertrag"</b>	hat die in Art. 4 DSGVO festgelegte Bedeutung.
<b>"Partei" und "Parteien"</b>	hat die in Art. 4 DSGVO festgelegte Bedeutung.
<b>"SCC"</b>	bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Auftragsverarbeiter in Drittländern gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates, umgesetzt durch den Beschluss (EU) 2021/914 der Europäischen Kommission vom 4. Juni 2021.
<b>"Unterauftragsverarbeiter"</b>	bezeichnet die juristische Person, die vom Auftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen beauftragt wird.
<b>"Hinweis für Unterauftragsverarbeiter"</b>	hat die Bedeutung gemäß Ziffer 8.2.

### **3 VERPFLICHTUNGEN DES VERANTWORTLICHEN**

- 3.1 Der Verantwortliche verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass es eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gibt und korrekte Anweisungen hinsichtlich der Art der Verarbeitung zu erstellen, damit der Auftragsverarbeiter und etwaige Unterauftragsverarbeiter ihre Verpflichtungen gemäß dieser AVV und gegebenenfalls dem Hauptvertrag erfüllen können.
- 3.2 Der Verantwortliche unterrichtet den Auftragsverarbeiter unverzüglich über Änderungen bei der Verarbeitung, die sich auf die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß der geltenden Datenschutzvorschriften auswirken.
- 3.3 Der Verantwortliche ist dafür verantwortlich, die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen dieser AVV verarbeitet werden, über die Verarbeitung zu informieren und die Rechte der betroffenen Personen in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu wahren sowie alle anderen Maßnahmen zu ergreifen, die der Verantwortliche gemäß den Datenschutzgesetzen ergreifen muss.

### **4 VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN**

- 4.1 Der Auftragsverarbeiter muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag des Verantwortlichen die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sowie seiner Verpflichtungen aus dieser AVV sicherstellen.

- 4.2 Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen nur gemäß den dokumentierten Anweisungen des Verantwortlichen verarbeiten, auch im Hinblick auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, es sei denn, er ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet. In diesem Fall unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen vor der Verarbeitung über diese rechtlichen Anforderungen, es sei denn, diese Rechtsvorschriften verbieten eine solche Unterrichtung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses.
- 4.3 Die anfänglichen Anweisungen des Verantwortlichen sind in dieser AVV und im Unteranhang 1 aufgeführt. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten auch spätere Anweisungen erteilen. Diese Anweisungen sind stets zu dokumentieren.
- 4.4 Hat der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Anweisung möglicherweise rechtswidrig ist, kann der Auftragsverarbeiter in keiner Weise haftbar gemacht werden, wenn er sich weigert, diesen Anweisungen Folge zu leisten, die gegen EU-Recht oder das Recht eines Mitgliedstaats oder eine andere rechtliche Verpflichtung des Auftragsverarbeiters aus dem EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats verstoßen. Hält der Verantwortliche an der rechtswidrigen Anweisung fest, hat der Auftragsverarbeiter das Recht, den Hauptvertrag zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter mit sofortiger Wirkung zu kündigen, nach Ziffer 14.3 dieser AVV. Hat der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen über die potenzielle Rechtswidrigkeit seiner Weisungen informiert, kann er in keinem Fall direkt oder indirekt dafür haftbar gemacht werden, dass er bei der Ausführung dieser Weisungen gegen Rechtsvorschriften im weitesten Sinne, einschließlich Datenschutzvorschriften, verstoßen hat..
- 4.5 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über technische, organisatorische oder finanzielle Änderungen, einschließlich Änderungen der Eigentumsverhältnisse, die sich auf die Fähigkeit des Auftragsverarbeiters auswirken könnten, seinen Verpflichtungen gemäß dieser Datenschutzrichtlinie nachzukommen.

## **5 DIE PFLICHTEN DES AUFTRAGSVERARBEITERS ZUR UNTERSTÜTZUNG DES VERANTWORTLICHEN**

- 5.1 Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen auf Anfrage des Verantwortlichen. Dies bedeutet, dass der Auftragsverarbeiter:
- a) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Rahmen des Möglichen und unter gebührender Berücksichtigung der Art der Verarbeitung den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Ausübung der in Kapitel III der DSGVO festgelegten Rechte der Betroffenen (wie Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit und Antrag auf Auskunft) zu unterstützen;
  - b) den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser AVV zu ergreifen, um ein Sicherheitsniveau zu gewährleisten, das dem Risiko angemessen ist, das die betreffende Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 32 der DSGVO mit sich bringt;
  - c) den Verantwortlichen zu unterstützen, indem er die Informationen, Unterstützung und Ressourcen bereitstellt, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Verpflichtung des Verantwortlichen zu erfüllen, Verstöße gegen den Schutz personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 33 der DSGVO zu melden;
  - d) den Verantwortlichen mit den Informationen, der Unterstützung und den Mitteln zu unterstützen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Verpflichtung des Verantwortlichen zu erfüllen, die betroffene Person im Rahmen dieser AVV im Falle einer Verletzung des Datenschutzes zu informieren, die wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Artikel 34 der DSGVO führt;

- e) den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen für Verarbeitungen im Rahmen dieser AVV zu unterstützen, die wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen gemäß Artikel 35 der DSGVO mit sich bringen; und
- f) den Verantwortlichen zu unterstützen, indem er ihm die Informationen, Unterstützung und Ressourcen zur Verfügung stellt, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die Verpflichtung des Verantwortlichen zu erfüllen, der Aufsichtsbehörde Informationen und Unterlagen für eine vorherige Konsultation zur Verfügung zu stellen, und wenn nötig und in angemessenem Umfang an Sitzungen mit der Aufsichtsbehörde teilzunehmen in Übereinstimmung mit Artikel 36 der Datenschutzgrundverordnung.

5.2 Wenn der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen in Übereinstimmung mit den folgenden Ziffern unterstützt 5.1 b) - f), sind die Art der Verarbeitung, auf die sie sich bezieht, und die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen zu berücksichtigen. Um Missverständnisse zu vermeiden, darf dieser Ziffer nicht so ausgelegt werden, dass der Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen handeln darf. Der Auftragsverarbeiter darf nur handeln, um seine Verpflichtungen gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu erfüllen.

## **6 SICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT**

6.1 Die Verpflichtung der Parteien zur Wahrung der Vertraulichkeit ist im Hauptvertrag geregelt. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass alle von ihm beauftragten Unterauftragsverarbeiter einer Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die den Bestimmungen des Hauptvertrags entspricht.

6.2 Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, um die im Rahmen dieser DSGVO verarbeiteten personenbezogenen Daten im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften und insbesondere Artikel 32 der DSGVO zu schützen. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass sein Dienst die Anforderungen der Grundsätze des "eingebauten Datenschutzes" und des "eingebauten Datenschutzes" im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, wie im Hauptvertrag und in dieser AVV dargelegt, erfüllt.

6.3 Der Auftragsverarbeiter hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die in den Anweisungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen festgelegt sind, umgesetzt und verpflichtet sich, diese nicht wesentlich zu ändern oder die Sicherheitsmaßnahmen in einer Weise zu ändern, die zu einem niedrigeren Sicherheitsniveau führt als in Ziffer 6.2 und die Anweisungen des Verantwortlichen.

6.4 Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, den Verantwortlichen unverzüglich zu informieren, wenn er der Ansicht ist, dass die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen nicht mehr den Anforderungen der geltenden Datenschutzvorschriften entsprechen, und weitere Anweisungen des Verantwortlichen abzuwarten.

6.5 Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass nur das Personal, das Zugang zu den personenbezogenen Daten haben muss, um die Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters gemäß dieser AVV zu erfüllen, Zugang zu diesen personenbezogenen Daten hat. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass all diese Mitarbeiter entweder durch Gesetz oder durch Vereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Auftragsverarbeiter stellt auch sicher, dass das Personal versteht, was die Geheimhaltungspflicht bedeutet.

## **7 VERLETZUNGEN DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN**

7.1 Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen unverzüglich, nachdem er von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten Kenntnis erlangt hat.

7.2 Eine Mitteilung gemäß Ziffer 7.1 muss alle Informationen enthalten, die der Verantwortliche vernünftigerweise benötigt, um seinen Verpflichtungen aus den geltenden Datenschutzvorschriften nachzukommen. Solche Informationen sind z. B. eine Beschreibung von:

- a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich, soweit möglich, der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der betroffenen Datensätze;

- b) die Angaben zu einer Kontaktstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- c) die voraussichtlichen Folgen der Datenschutzverletzung; und
- d) die Maßnahmen, die zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ergriffen wurden oder ergriffen werden sollen, gegebenenfalls einschließlich der Maßnahmen zur Abschwächung möglicher negativer Auswirkungen.

7.3 Wenn und soweit es nicht möglich ist, alle diese Informationen gleichzeitig zu übermitteln, enthält die erste Meldung die verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, unverzüglich nachgereicht.

7.4 Der Verantwortliche entschädigt den Auftragsverarbeiter für alle direkten Kosten, die dem Auftragsverarbeiter entstehen, wenn die gemäß dieser Ziffer getroffenen Maßnahmen 7 auf die Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzvorschriften durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen zurückzuführen sind.

7.5 Der Auftragsverarbeiter ist nicht berechtigt, Dritte, einschließlich der betroffenen Personen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verantwortlichen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu informieren, es sei denn, er ist aufgrund der Gesetze der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, denen der Auftragsverarbeiter unterliegt, dazu verpflichtet.

## 8 UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

8.1 Dem Auftragsverarbeiter ist bekannt, dass er die in Artikel 28 Absätze 2 und 4 der Datenschutz-Grundverordnung genannten Anforderungen erfüllen muss, um einen Unterauftragsverarbeiter zu beauftragen.

8.2 Der Auftragsverarbeiter hat die allgemeine schriftliche Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern. Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen mindestens dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich über beabsichtigte Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder den Austausch von Unterauftragsverarbeitern ("**Mitteilung über den Unterauftragsverarbeiter**"), so dass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter(s) Einwände gegen solche Änderungen zu erheben. Eine Mitteilung an den Verantwortlichen über die Beauftragung oder den Austausch eines Unterauftragsverarbeiters muss schriftlich erfolgen und mindestens folgende Angaben enthalten:

- (i) Firmenname;
- (ii) Registrierungsnummer des Unternehmens (oder gleichwertig);
- (iii) Adresse und Land;
- (iv) eine Beschreibung der Teilverarbeitung; und
- (v) wo die personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

8.3 Sollte der Verantwortliche die Hinzufügung oder Ersetzung eines Unterauftragsverarbeiters nicht genehmigen, hat er das Recht, diese AVV gemäß Ziffer 14 zu kündigen.

8.4 Eine Liste der zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser AVV zugelassenen Unterauftragsverarbeiter ist in Unteranlage 2 enthalten. Der Auftragsverarbeiter führt von Zeit zu Zeit eine aktualisierte Liste der Unterauftragsverarbeiter, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zugelassen wurden, sowie der Länder, in denen diese Unterauftragsverarbeiter ihre Tätigkeiten ausüben. Auf Ersuchen des Verantwortlichen legt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen eine Kopie der Liste vor.

8.5 Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten im Auftrag des Verantwortlichen, so schließt der Auftragsverarbeiter mit dem Unterauftragsverarbeiter einen Vertrag ab, der ihm die gleichen Verpflichtungen auferlegt, wie sie für den

Auftragsverarbeiter gemäß dieser AVV gelten, und in dem der Unterauftragsverarbeiter auch ausreichende Garantien dafür bietet, dass er geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, so dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser AVV und den geltenden Datenschutzvorschriften entspricht. Der Auftragsverarbeiter ist daher dafür verantwortlich, dass der Unterauftragsverarbeiter zumindest die Verpflichtungen einhält, denen der Auftragsverarbeiter gemäß dieser AVV und den geltenden Datenschutzgesetzen unterliegt.

8.6 Eine Kopie einer solchen Unterauftragsverarbeitungsvereinbarung und spätere Änderungen sind - auf Verlangen des Verantwortlichen - dem Verantwortlichen vorzulegen, so dass der Verantwortliche die Möglichkeit hat, sicherzustellen, dass dem Unterauftragsverarbeiter dieselben Datenschutzverpflichtungen auferlegt werden, wie sie in dieser AVV festgelegt sind. Klauseln zu geschäftsbezogenen Fragen, die den datenschutzrechtlichen Inhalt der Vereinbarung mit dem Unterauftragsverarbeiter nicht berühren, müssen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht vorgelegt werden.

8.7 Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzverpflichtungen nicht nach, so bleibt er dem Verantwortlichen gegenüber in vollem Umfang haftbar, was die Erfüllung der Verpflichtungen des Unterauftragsverarbeiters betrifft.

## **9 DATENÜBERMITTLUNG AN EIN DRITTLAND**

9.1 Der Auftragsverarbeiter kann personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, sofern diese Übermittlungen den Anforderungen und Verpflichtungen entsprechen, die sich aus den geltenden Datenschutzgesetzen und den Anweisungen des Verantwortlichen ergeben. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, mit seinen Unterauftragsverarbeitern, die personenbezogene Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermitteln, das entsprechende Modul der SCCs abzuschließen, sofern nicht ein anderer Übermittlungsmechanismus anwendbar ist, und alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um zu kontrollieren, dass die beauftragten Unterauftragsverarbeiter die Rechtmäßigkeit aller weiteren Übermittlungen personenbezogener Daten, die die Unterauftragsverarbeiter der Unterauftragsverarbeiter vornehmen, gewährleisten.

9.2 Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn ein angemessenes Schutzniveau für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder eine internationale Organisation oder für den Zugang zu diesen Daten nicht mehr gewährleistet werden kann oder wenn die Übermittlung oder Verarbeitung in anderer Weise als mit den geltenden Datenschutzvorschriften unvereinbar angesehen werden kann. Darüber hinaus ergreift der Auftragsverarbeiter in solchen Fällen unverzüglich Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten weiterhin im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften verarbeitet werden können, und unterrichtet den Verantwortlichen über die getroffenen Maßnahmen.

## **10 AUSKUNFTSERSUCHEN UND OFFENLEGUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

10.1 Ersucht eine betroffene Person oder ein sonstiger Dritter den Auftragsverarbeiter um Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die dem Verantwortlichen gehören, so verweist der Auftragsverarbeiter die betroffene Person oder den Dritten an den Verantwortlichen.

10.2 Für den Fall, dass eine Behörde die Art von Daten gemäß Ziffer 10.1 anfordert, unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über das Ersuchen, es sei denn, das Gesetz steht dem entgegen, und der Auftragsverarbeiter und der Verantwortliche vereinbaren in Absprache eine geeignete Vorgehensweise.

10.3 Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten, die dem Verantwortlichen gehören, nicht offenlegen oder zugänglich machen, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist aufgrund von Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung zur Offenlegung der Informationen verpflichtet (vorausgesetzt, dass ein solches Gericht oder eine solche Behörde ihren Sitz in der Europäischen Union hat).

- 10.4 Wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen gemäß Ziffer 10.3 entsteht, unterrichtet der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich über diese Situation, sofern dies nicht gesetzlich verboten ist.

## **11 AUDIT UND DOKUMENTATION**

- 11.1 Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass der Auftragsverarbeiter seinen Verpflichtungen im Einklang mit dieser AVV und den geltenden Datenschutzvorschriften nachgekommen ist. Auf Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter außerdem in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung Audits der unter diese AVV fallenden Verarbeitungstätigkeiten und trägt zu diesen Audits bei. Der Verantwortliche hat die Wahl, das Audit selbst durchzuführen oder einen unabhängigen Prüfer zu beauftragen. Die Audits können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt sicher, dass dieser unabhängige Dritte der Geheimhaltung unterliegt.
- 11.2 Der Auftragsverarbeiter hat jederzeit Anspruch auf eine angemessene Benachrichtigung, wenn Verantwortliche von seinem Recht auf Durchführung eines Audits Gebrauch machen will.
- 11.3 Wenn eine Prüfung gemäß dieser Ziffer 11 ergeben, dass der Auftragsverarbeiter gegen seine Verpflichtungen aus dieser AVV oder aus den geltenden Datenschutzgesetzen verstoßen hat, so hat der Auftragsverarbeiter diesen Mangel unverzüglich zu beheben.

## **12 HAFTUNG**

- 12.1 Für die Haftung des Auftragsverarbeiters nach diesem Vertrag gelten die Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gemäß dem Hauptvertrag. Soweit Dritte Ansprüche gegen den Auftragsverarbeiter geltend machen, die ihre Ursache in einem schuldhaften Verstoß des Verantwortlichen gegen diesen Vertrag oder gegen eine seiner Pflichten als datenschutzrechtlich Verantwortlicher haben, stellt der Verantwortliche den Auftragsverarbeiter von diesen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
- 12.2 Der Verantwortliche verpflichtet sich, den Auftragsverarbeiter auch von allen etwaigen Geldbußen, die gegen den Auftragsverarbeiter verhängt werden, in dem Umfang auf erstes Anfordern freizustellen, in dem der Verantwortliche Anteil an der Verantwortung für den durch die Geldbuße sanktionierten Verstoß trägt.
- 12.3 Im Übrigen muss der Auftragsverarbeiter, wenn er personenbezogene Daten unter Verletzung dieser AVV oder der geltenden Datenschutzgesetze verarbeitet, dem für die Verarbeitung Verantwortlichen den Schaden ersetzen, der ihm durch die fehlerhafte Verarbeitung entstanden ist.
- 12.4 Die Haftung der Parteien für Schadenersatz gemäß dieser Ziffer 12 gilt auch dann, wenn diese AVV beendet wird oder anderweitig außer Kraft tritt.

## **13 VERTRAGSLAUFZEIT**

Mit Ausnahme der Ziffern 6 und 12 gelten die Bestimmungen dieser AVV so lange, wie der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet.

Eine Kündigung des Hauptvertrags bewirkt automatisch auch eine Kündigung dieses Vertrags. Eine isolierte Kündigung dieses Vertrags ist ausgeschlossen.

## **14 INFORMATION DES AUFTRAGSVERARBEITERS**

- 14.1 Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser AVV nachzukommen.

## **15 MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER BEENDIGUNG**

- 15.1 Wenn diese AVV ausläuft, löscht der Auftragsverarbeiter auf Ersuchen des Verantwortlichen und nach dessen Anweisungen alle personenbezogenen Daten, die gemäß der DSGVO verarbeitet wurden, endgültig oder gibt sie in einem vom Verantwortlichen gewählten Format an den Verantwortlichen zurück und löscht

alle vorhandenen Kopien, es sei denn, der Auftragsverarbeiter ist nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats verpflichtet, eine Kopie der personenbezogenen Daten zu speichern.

- 15.2 Löschung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die personenbezogenen Daten nach dem jeweils geltenden Industriestandard gelöscht werden, um eine Wiederherstellung der Daten mit den zum Zeitpunkt der Löschung bekannten Technologien oder Methoden unmöglich zu machen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten, die zu Protokollierungs- und Sicherheitszwecken verarbeitet wurden.

## **16 ÄNDERUNGEN**

- 16.1 Ändern sich die geltenden Datenschutzgesetze während der Laufzeit dieser AVV oder erlässt die zuständige Aufsichtsbehörde Leitlinien, Entscheidungen oder Vorschriften zur Anwendung der geltenden Datenschutzgesetze, die dazu führen, dass diese AVV nicht mehr den Anforderungen an eine Datenverarbeitungsvereinbarung entspricht, so wird diese AVV geändert, um diesen neuen oder zusätzlichen Anforderungen zu entsprechen. Die Vertragsparteien vereinbaren solche Änderungen einvernehmlich und in schriftlicher Form.
- 16.2 Der Auftragsverarbeiter ergreift auf Ersuchen des für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich und gegen eine angemessene Gebühr zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen.
- 16.3 Sonstige Änderungen und Ergänzungen der AVV bedürfen, um verbindlich zu sein, der Schriftform und der ordnungsgemäßen Unterzeichnung durch beide Parteien. Wenn der Hauptvertrag ein Verfahren für Vertragsänderungen vorsieht, gilt dies auch für Änderungen dieser AVV.

## **17 STREITBEILEGUNG UND ANWENDBARES RECHT**

Für die Streitbeilegung und die Rechtswahl gelten die Bestimmungen des Hauptvertrags.

---

## UNTERANHANG 1 - ANWEISUNGEN FÜR DIE VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

Das folgende Dokument enthält die Anweisungen des Verantwortlichen an den Auftragsverarbeiter.

Die in dieser Anweisung verwendeten Definitionen haben dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO, es sei denn, aus den Umständen geht eindeutig etwas anderes hervor.

### VERARBEITUNG VON PERSONENBEZOGENEN DATEN

#### 1.1 Zweck der Verarbeitung.

Um die Convenience-Nutzung zu ermöglichen und Nutzerinhalte im Rahmen der Dienstleistungen von Verisure zu ermöglichen, verarbeitet Verisure personenbezogene Daten, indem es sie vom Gerät an die App und/oder das Nutzerkonto überträgt.

#### 1.2 Gegenstand der Verarbeitung.

Gegenstand der Verarbeitung ist die Bereitstellung der Dienstleistungen von Verisure, zu denen die Convenience-Nutzung und die Möglichkeit zur Erstellung von Benutzerinhalten gehören.

#### 1.3 Kategorien von personenbezogenen Daten.

Abhängig von den Dienstleistungen und der Ausrüstung, die der Datenverantwortliche gewählt hat, erhebt und verarbeitet Verisure die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:

- a) Livestream;
- b) Standbilder;
- c) Videoaufzeichnungen; und
- d) Tonaufnahmen.

#### 1.4 Kategorien von betroffenen Personen.

Die durch die aktive Nutzung der Dienste durch den Verantwortlichen gesammelten Inhalte haben zur Folge, dass Verisure die personenbezogenen Daten der Personen verarbeitet, die sich in dem geschützten Bereich aufhalten.

#### 1.5 Verarbeitungstätigkeiten (Art der Verarbeitung).

Die Convenience-Nutzung und die Benutzerinhalte umfassen Funktionalitäten wie:

- a) Live-View-Streaming;
- b) kontinuierliche Videoaufzeichnung;
- c) Aufzeichnung von Video-, Foto- oder Audioaufnahmen;
- d) Video-Türklingel; und
- e) intelligentes Türschloss.

## UNTERANHANG 2 - LISTE DER ZUGELASSENEN UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Die in dieser Liste der zugelassenen Unterauftragsverarbeiter verwendeten Definitionen haben dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO, es sei denn, aus den Umständen geht eindeutig etwas anderes hervor.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die folgenden Unterauftragsverarbeiter mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Geltungsbereich dieser Datenschutzrichtlinie zu beauftragen.

<b>FIRMA</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Aufgabenbereich</b>
Amazon Web Services EMEA S.à.r.l. (AWS)	Calle Ramirez de Prado No. 5 28045 Madrid Spanien	Cloud Speicherung, Cloud Computing
Microsoft Iberica S.à.r.l. (Azure)	Paseo Del Club Deportivo 1 Centro Empresarial La Finca Edificio 1 28223 Pozuelo de Alarcón Spanien	Cloud Speicherung, Cloud Computing
Arlo Verisure Europe DAC	4100 Cork Airport Business Park Cork, T12 AP97 Ireland	Cloud-Speicherung für Kunden, die den Videodetektor, 2-in-1- Sicherheitskamera oder Arlo- Kameras in Verbindung mit ihrem Verisure-Vertrag nutzen.
DataStax, Inc.	2755 Augustine Dr 8th Floor Santa Clara California 95054 USA	Cloud-Dienstleistungen

### UNTERANHANG 3 - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE SICHERHEITSMABNAHMEN

Der Auftragnehmer trifft nachfolgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit i.S.d. Art. 32 DSGVO.

#### 1 Vertraulichkeit

##### 1-1 Zutrittskontrolle

Welche Maßnahmen sind getroffen worden, Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren.

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Alarmanlage	x	Schlüsselregelung / Liste
X	Automatisches Zugangskontrollsystem	x	Empfang / Rezeption / Pförtner
<input type="checkbox"/>		x	Besucherbuch / Protokoll der Besucher <i>nur für die NSL</i>
x	Chipkarten / Transpondersysteme	<input type="checkbox"/>	
X	Manuelles Schließsystem	x	Besucher in Begleitung durch Mitarbeiter
<input type="checkbox"/>		x	Sorgfalt bei Auswahl des Wachpersonals
<input type="checkbox"/>		x	Sorgfalt bei Auswahl Reinigungsdienste
<input type="checkbox"/>		x	Kartensystem für den Zutritt
x	Türen mit Knauf Außenseite	<input type="checkbox"/>	
x	Klingelanlage mit Kamera	<input type="checkbox"/>	
x	Videoüberwachung der Eingänge	<input type="checkbox"/>	

##### 1-2 Zugangskontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um zu verhindern, dass Datenverarbeitungssystem von Unbefugten genutzt werden können?

Welche organisatorischen Maßnahmen wurden getroffen, um eine unbefugte Einsichtnahme zu verhindern?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Login mit Benutzername + Passwort	x	Verwalten von Benutzerberechtigungen
<input type="checkbox"/>		x	Erstellen von Benutzerprofilen
x	Anti-Viren-Software Server	X	Zentrale Passwortvergabe
x	Anti-Viren-Software Clients	X	Richtlinie „Sicheres Passwort“
x	Anti-Viren-Software mobile Geräte	X	Richtlinie „Löschen / Vernichten“
x	Firewall	x	Richtlinie „Clean desk“ (leerer Schreibtisch)
x	Intrusion Detection Systeme (Angriffserkennungssystem)	x	Allgemeine Richtlinie Datenschutz und / oder Sicherheit
x	Mobile Device Management	x	Mobile Device - Richtlinie
x	Einsatz VPN bei Remote-Zugriffen	x	Anleitung „Manuelle Desktopsperre“
<input type="checkbox"/>		x	Zugangsautorisierung zu personenbezogenen Papierdokumenten
x	BIOS Schutz (separates Passwort)	<input type="checkbox"/>	
x	Automatische Desktopsperre	<input type="checkbox"/>	
x	Verschlüsselung von Notebooks / Tablets	<input type="checkbox"/>	

##### 1-3 Zugriffskontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Aktenschredder (Stufe 4, cross cut)	X	Einsatz Berechtigungskonzepte
x	Externer Aktenvernichter (DIN 66399)	X	Minimale Anzahl an Administratoren
x	Physische Löschung von Datenträgern	<input type="checkbox"/>	

x	Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen, konkret bei der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	x	Verwalten Benutzerrechte durch Administratoren
---	---	---	--

#### 1-4 Trennungskontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (logische und / oder physikalische Trennung)?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Trennung von Produktiv- und Testumgebung	x	Steuerung über Berechtigungskonzept
x	Physikalische Trennung (Systeme / Datenbanken / Datenträger)	x	Festlegung von Datenbankrechten

#### 1-5 Pseudonymisierung

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass pseudonymisierte Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Im Falle der Pseudonymisierung: Trennung der Zuordnungsdaten und Aufbewahrung im getrenntem und abgesicherten System (möglichst verschlüsselt)	x	Interne Anweisung, personenbezogene Daten im Falle einer Weitergabe oder auch nach Ablauf der gesetzlichen Löschfrist möglichst zu anonymisieren / pseudonymisieren

## 2 Integrität

### 2-1 Weitergabekontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>		x	Dokumentation der Datenempfänger sowie der Dauer der geplanten Überlassung bzw. der Löschfristen
x	Einsatz von VPN	x	Übersicht regelmäßiger Abruf- und Übermittlungsvorgänge
x	Protokollierung der Zugriffe und Abrufe	x	Weitergabe in anonymisierter oder pseudo-nymisierter Form
x	Bereitstellung über verschlüsselte Verbindungen wie sftp, https	<input type="checkbox"/>	

### 2-2 Eingabekontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt worden sind?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Technische Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	x	Übersicht, mit welchen Programmen welche Daten eingegeben, geändert oder gelöscht werden können
x	Manuelle oder automatisierte Kontrolle der Protokolle	x	Nachvollziehbarkeit von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzernamen (nicht Benutzergruppen)
<input type="checkbox"/>		x	Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
<input type="checkbox"/>		x	Aufbewahrung von Formularen, von denen Daten in automatisierte Verarbeitungen übernommen wurden
<input type="checkbox"/>		x	Klare Zuständigkeiten für Löschungen

### 3 Verfügbarkeit und Belastbarkeit

#### 3-1 Verfügbarkeitskontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Feuer- und Rauchmeldeanlagen	x	Backup & Recovery-Konzept (ausformuliert)
x	Feuerlöscher Serverraum	x	Kontrolle des Sicherungsvorgangs
x	Serverraum klimatisiert	x	Aufbewahrung der Sicherungsmedien an einem sicheren Ort außerhalb des Serverraums
x	USV	x	
x	Schutzsteckdosenleisten Serverraum	<input type="checkbox"/>	
x	RAID System / Festplattenspiegelung	<input type="checkbox"/>	
x	Videoüberwachung Serverraum	<input type="checkbox"/>	

#### 3-2 Belastbarkeit

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Belastbarkeit der Systeme zu gewährleisten?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Skalierende Systeme (vertikal oder horizontal)	<input type="checkbox"/>	
x	Systeme zum Schutz vor DoS oder DDoS	<input type="checkbox"/>	
x	RAID-Systeme	<input type="checkbox"/>	

#### 4 Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung

##### 4-1 Datenschutz-Management

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Softwarelösungen für Datenschutzmanagement im Einsatz	x	Interner Datenschutzbeauftragter Tomislav Grabic / Verisure / Deutschland
x	Zentrale Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz mit Zugriffsmöglichkeit für Mitarbeiter nach Bedarf / Berechtigung	x	Mitarbeiter geschult und auf Vertraulichkeit / Datengeheimnis verpflichtet
<input type="checkbox"/>		x	Regelmäßige Sensibilisierung der Mitarbeiter, mindestens jährlich
x	Anderweitiges dokumentiertes Sicherheits-konzept	x	Interner / Gruppen Informationssicherheits-beauftragter Richard Brinson/ Verisure / Schweden
x	Eine Überprüfung der Wirksamkeit der technischen Schutzmaßnahmen wird mindestens jährlich durchgeführt	x	Die Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) wird bei Bedarf durchgeführt
<input type="checkbox"/>		x	Die Organisation kommt den Informations-pflichten nach Art. 13 und 14 DS-GVO nach
<input type="checkbox"/>		x	Formalisierter Prozess zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen seitens Betroffener ist vorhanden

##### 4-2 Incident-Response-Management

Unterstützung bei der Reaktion auf Sicherheitsverletzungen bzw. Datenpannen

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Einsatz von Firewall und regelmäßige Aktualisierung	x	Dokumentierter Prozess zur Erkennung und Meldung von Sicherheitsvorfällen / Daten-pannen (auch im Hinblick auf Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde)
x	Einsatz von Spamfilter und regelmäßige Aktualisierung	x	Dokumentierte Vorgehensweise zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen
x	Einsatz von Virens Scanner und regelmäßige Aktualisierung	x	Einbindung von DSB und <input checked="" type="checkbox"/> ISB in Sicherheitsvorfälle und Datenpannen
x	Intrusion Detection System (IDS)	x	Dokumentation von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen z. B. via Ticketsystem
x	Intrusion Prevention System (IPS)	x	Formaler Prozess und Verantwortlichkeiten zur Nachbearbeitung von Sicherheitsvorfällen und Datenpannen

##### 4-3 Datenschutzfreundliche Voreinstellungen

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
x	Es werden nicht mehr personenbezogene Daten erhoben, als für den jeweiligen Zweck erforderlich sind (z. B. Freitextfelder)	<input type="checkbox"/>	
x	Einfache Ausübung des Widerrufrechts des Betroffenen durch technische Maßnahmen	<input type="checkbox"/>	

#### 4-4 Auftragskontrolle

Welche Maßnahmen wurden getroffen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können?

Technische Maßnahmen		Organisatorische Maßnahmen	
<input type="checkbox"/>		x	Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen und deren Dokumentation
<input type="checkbox"/>		x	Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten (gerade in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit)
<input type="checkbox"/>		x	Abschluss der notwendigen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung bzw. EU Standard-Vertragsklauseln
<input type="checkbox"/>		x	Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer
<input type="checkbox"/>		x	Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis
<input type="checkbox"/>		x	Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer bei Vorliegen der Bestellpflicht
<input type="checkbox"/>		x	Regelung zum Einsatz weiterer Subunternehmer
<input type="checkbox"/>		x	Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung des Auftrags